
Persistenter Identifier:	1559649927591_A1976
Titel:	Grundordnung der Universität Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1976
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1976/1/
Abschnitt:	Die Studenten
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1976/33/LOG_0010/

- (2) In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet die Institutsleitung. Sie kann ihnen Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Wissenschaftlichen Assistenten, die dem Fachbereich zugeordnet sind, können von diesem Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Der Senat, die Fakultät und die Institute haben die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern.
- (3) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder des zuständigen Instituts vom Rektor ernannt. Der zuständigen Fakultät werden Anträge der einzelnen Institute zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie sind in der Fakultät offenzulegen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs werden einzelne Anträge in der Fakultät beraten (§ 76 Abs. 4).

§ 76 Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie diejenigen Angestellten, welche nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in den Fachbereichen.
- (2) Die Planstellen für die in Abs. 1 Genannten werden vom Verwaltungsrat entweder den Fachbereichen oder den Instituten zugewiesen. Dasselbe gilt bei Änderungen in der Zuweisung.
- (3) Für die Stellen, die den Instituten zugewiesen sind, haben diese das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Die Institutsleitung setzt im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Dienstaufgaben schriftlich fest.
- (4) Die Fakultät entscheidet auf mittelbaren oder unmittelbaren Antrag, insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarungen mit Universitätseinrichtungen oder Universitätslehrern und Entlassung. Das Rektorat ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrags, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universität und die Führung der Personalakten.

Vierter Abschnitt

DIE STUDENTEN

§ 77 Die Studentenschaft

Der Student wird durch die Immatrikulation an der Universität Stuttgart Mitglied der Universität und der Studentenschaft. Alle immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Sie gliedert sich in Fachschaften, die in der Satzung festgelegt werden. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit. Sie gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Großen Senats bedarf. Der Haushaltsplan der Studentenschaft bedarf der Zustimmung des Rektors.